

## FRIEDHOFSORDNUNG

Die verstorbenen Gläubigen sollen, wie sie im Leben zu einer heiligen Gemeinschaft gehörten, auch im Tode an einem gemeinsamen Ort, in geweihter Erde, ruhen. Der Friedhof ist Ruhestätte unseren lieben Verstorbenen. Wir wollen ihn mit Sorgfalt pflegen und erhalten. Daher wird verbindlich folgende Friedhofsordnung erlassen.

### I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die beiden Friedhöfe von Siezenheim sind im Eigentum der Pfarrkirche Siezenheim.
2. Die Verwaltung des Friedhofes, die Regelung des Beerdigungswesens und die Aufsicht über die Einhaltung der Friedhofsordnung obliegt dem Pfarrkirchenrat als Friedhofsverwaltung.
3. Es gelten die Bestimmungen der Friedhofsordnung der Erzdiözese Salzburg vom 15.10.2022, insofern sie durch die vorliegende Friedhofsordnung subsidiär gilt. Des Weiteren gelten die einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen.
4. Jede Beisetzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung wird auf jeden Fall erteilt bei Katholiken, die in der Pfarrgemeinde ihren Hauptwohnsitz oder im kirchlichen Friedhof ein Familiengrab innehaben. Angehörige anderer Religionsgemeinschaften oder Konfessionslose können beerdigt werden,
  - a) wenn es sich um die Beisetzung in einem Familiengrab handelt;
  - b) wenn sich in der Pfarrgemeinde, in der der Todesfall eintrat oder die Leiche gefunden worden ist, ein für Angehörige der Kirche oder Religionsgesellschaften des Verstorbenen bestimmter Friedhof oder eine Bestattungsanlage der Pfarrgemeinde nicht befindet.
5. Der Friedhof kann aus zwingenden Gründen ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen werden. Von diesem Zeitpunkt an erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte ohne jedwede Entschädigung, Ersatz- oder Rückzahlungspflicht der Pfarrkirche Siezenheim.

## **II. Ordnungsvorschriften**

1. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
2. Verboten ist innerhalb des Friedhofes
  - a) das Mitbringen eines Tieres mit Ausnahme von Assistenz- und Führungshunde;
  - b) das Rauchen, Lärmen, Telefonieren und Radfahren;
  - c) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung;
  - d) das Verkaufen von Waren aller Art, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;
  - e) das Ablagern von Abfällen und Aushubmaterial innerhalb des Friedhofes;
  - f) das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstätten, ohne vorherige Anmeldung und Genehmigung der Friedhofsverwaltung;
  - g) das Ablagern von abgeräumten Grabdenkmälern und Grabeinfassungen.

## **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften (Erd- oder Urnenbestattung)**

1. Für die Bestattung haben grundsätzlich die gegenüber dem Verstorbenen unterhaltspflichtigen Angehörigen Sorge zu tragen.
2. Die vom Standesbeamten auszustellende Bescheinigung über das Eintreten des Sterbefalles ist beim Pfarramt einzureichen. Dort werden Tag und Stunde der Beerdigung festgelegt und das Totenbuch ausgefüllt.
3. Insofern nicht vom Totenbeschauer außerordentliche Anordnungen und Vorkehrungen für die Beerdigung getroffen werden, wird die Zeitbestimmung der Beerdigung im Einvernehmen mit den Angehörigen nach den gesetzlichen Bestimmungen festgelegt.
4. Eine Leiche ist in der Regel nach Ablauf von 48 Stunden und vor Ablauf von 96 Stunden nach Eintreten des Todes zu beerdigen. Ausnahmen davon können von der Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt werden, wenn keine sanitätspolizeilichen Bedenken bestehen.
5. Särge müssen aus möglichst weichem Naturholz und in schlichter Ausfertigung sein. Kunststoffüberzug ist unzulässig.
6. Kränze und Gebinde sind in angemessener Zeit nach dem Begräbnis auf eigene Kosten aus dem Friedhof zu entfernen. Im hierfür vorgesehenen Depot kann eine beschränkte Zahl von Kränzen und Gebinden abgelegt werden. Bei einer großen Zahl von solchen (etwa ab 10 Stück aufwärts) muss für einen eigenen Abtransport gesorgt werden. Sollte der Entfernung solcher Gebinde innerhalb eines halben Jahres nicht entsprochen werden, wird dies durch die Friedhofsverwaltung, auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten, angeordnet.
7. Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt bei Erdbestattungen 10 Jahre, bei Urnen im Erdreich je nach Platzverhältnissen 5 Jahre.
8. In Erdgräbern und dem Gemeinschaftsurnenfeldgrab dürfen ausschließlich verrottbare Urnen beigesetzt werden.

9. In Erdgräbern dürfen keine Urnenkästen aus Beton oder Aluminium im Erdreich vergraben werden. Sollte sich ein Beton- oder Aluminiumkasten im Grab befinden, wird für neue Beisetzungen eine Entfernung vorgeschrieben; Informationen dazu geben die Friedhofsverwaltung oder die Bestattung.

#### **IV. Aufbahrung**

1. Als würdiger Aufbahrungsort dient die Aussegnungshalle beim Friedhof. Diese ist Eigentum der Gemeinde Wals-Siezenheim.
2. Nach der Totenbeschau werden die Leichen in die Aussegnungshalle überführt.

#### **V. Nutzungsrechte an Grabstätten**

1. Es werden nur Nutzungsrechte entsprechend dieser Friedhofsordnung vergeben nicht die Grabstätte an sich.
2. Die Gräber können Erd- oder Urnengräber sein
  - a) einzelne Erdgräber:  
Länge bis 160 cm  
Breite bis 120 cm  
für 2 Belegungen innerhalb der Ruhefrist,
  - b) doppelte Erdgräber:  
Länge bis 160 cm  
Breite ab 120 cm  
für 4 - 6 Belegungen innerhalb der Ruhefrist,
  - c) Grüfte: nach Ausmaß der Gruft zu belegen;
  - d) Urnengrab  
Länge an Friedhofsmauer 80 cm; am Friedhof bis 120 cm  
Breite bis 60 cm  
Abstand zwischen den Urnengräbern mind. 15 bis 30 cm.
  - e) Urnenfeld (spezielle Bestimmungen siehe Pkt. IX.)
3. Abstand zwischen den Gräbern nach den örtlichen Gegebenheiten 40 – 70 cm
4. Die Zuteilung der Gräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
5. Das Aufstellen der Grabeinfassungen ist nur im Beisein von einem Vertreter der Friedhofsverwaltung genehmigt.
6. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes als Vorsorge ist möglich. Informationen bei der Friedhofsverwaltung.
7. Eine Grabstätte ist unmittelbar nach der Beisetzung zu schließen.
8. Alle Gräber müssen von den Grabnutzungsberechtigten auf deren Kosten instandgehalten werden.

#### **VI. Regelung der Friedhofsgebühren**

1. Für die Vergabe von Nutzungsrechten und deren Erneuerung, die Benutzung von Friedhofseinrichtungen und die Beanspruchung von Arbeitsleistungen des Friedhofpersonals werden, nach Maßgabe einer vom Pfarrkirchenrat beschlossenen Friedhofsgebührenordnung, Gebühren eingehoben.
2. Arten der Friedhofsgebühren

- a) Grabstättengebühr
  - b) Beisetzungsgebühr
3. Die Friedhofsgebühren werden vom Pfarrkirchenrat festgesetzt und den Gegebenheiten angepasst. Die aktuellen Grabnutzungsgebühren können Sie unserer Homepage entnehmen: <http://www.pfarre-siezenheim.at/friedhof>

## VII. Nutzungsrechte an Grabstätten

1. Die Nutzungsrechte an den einzelnen Grabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung vergeben und zwar nach einer Neubelegung für mind. 10 Jahre (gesetzliche Mindestruhefrist). Eine Verlängerung kann für jeweils weitere 10 Jahre erwirkt werden, wenn es die Belegung des Friedhofes erlaubt. Das Nutzungsrecht wird durch Unterfertigung des Grabnutzungsvertrages, Zahlung der festgesetzten Grabstättengebühr, der Zustimmung und Annahme der Friedhofsordnung und Gebührenordnung erworben.
2. Die Zuerkennung des Nutzungsrechts erfolgt schriftlich.
3. Das Grabnutzungsrecht wird immer nur einer Person verliehen.
4. Durch die Verleihung des Nutzungsrechtes wird kein privates Recht an der Grabstätte erworben. Ein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.
5. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung unzulässig.
6. Bei Bestattung eines Verstorbenen in einem Grab, für das ein Nutzungsrecht früher erworben wurde, ist die Gebühr für so viele Jahre anteilig weiter zu erlegen, damit das Recht auf die Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit der neuen Beisetzung gesichert ist.
7. Vor Erlöschen des Nutzungsrechtes haben die Berechtigten selber die Pflicht, für eine Verlängerung zu sorgen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, an die Fälligkeit zu erinnern.
8. Der Friedhofsverwaltung steht das Recht zu, das Nutzungsrecht in begründeten Fällen nicht mehr zu verlängern. Bei Nichtbelegung innerhalb von 30 Jahren wird das Grab in der Regel aufgelassen bzw. das Nutzungsrecht nicht mehr verlängert.
9. Das Nutzungsrecht eines Familiengrabes kann nur innerhalb der Familie bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad, und nur auf eine Person, übertragen werden. Eine solche Veränderung ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
10. Nutzungsrechte an den Grabstätten, welcher Art auch immer, erlöschen
  - a) wenn die Zeit, für die das Nutzungsrecht erworben wurde, abgelaufen ist und das Nutzungsrecht nicht durch Unterfertigung der Nutzungsvereinbarung und der rechtzeitigen Bezahlung der Gebühr verlängert wurde,
  - b) wenn die Verlängerung nicht weiter erteilt wird,
  - c) durch Entzug, bei Vernachlässigung der Pflege der Grabstätte, oder wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt ist. In diesen Fällen ist der Nutzungsberechtigte schriftlich, bei unbekanntem Aufenthalt durch Anschlag im Friedhof (Schaukasten) aufzufordern, bei Gefahr sofort, sonst innerhalb von 2 Monaten, den benannten Mangel zu beheben. Nach erfolgloser Aufforderung steht der Friedhofsverwaltung das Recht zu, das Nutzungsrecht an der Grabstätte für erloschen zu erklären und das Grabmal

zu entfernen. Der bisherige Nutzungsberechtigte hat den vollen Kosten- und Schadenersatz zu leisten.

- d) durch schriftlichen Verzicht,
  - e) bei Schließung des Friedhofes.
11. Die Grabdenkmäler dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt werden.
  12. Denkmale, Einfriedungen usw. aufgelassener Grabstätten sind Eigentum der Nutzungsberechtigten oder deren Erben und müssen von ihnen auf eigene Kosten entfernt werden. Werden sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach dem Verlust des Nutzungsrechtes aus dem Friedhof entfernt, so gehen sie kostenlos in das Eigentum der Pfarre über. Die Kosten der Entfernung hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
  13. Eigentum der Pfarre über. Die Kosten der Entfernung hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
  14. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten frei verfügen.

## **VIII. Grabdenkmäler**

Die Errichtung eines Grabmales soll der persönliche Ausdruck des christlichen Totengedenkens sein, gleichzeitig ist auch auf Einordnung in die landschaftliche und architektonische Eigenart des Friedhofes Bedacht zu nehmen.

### A. Grabzeichen aus Naturstein:

1. Es ist vor allem heimischer Naturstein zu verwenden.
2. Die Verwendung von Beton ist, außer zu Fundamenten unter der Erdoberfläche, untersagt.
3. Die Breite von Grabzeichen darf die Grabstättenbreite nicht überschreiten.
4. Die Stärke des Grabzeichens muss mindestens 12 cm betragen.
5. Die Höhe richtet sich nach der Gesamtgestaltung, sowie nach der Umgebung der Grabstätte, darf aber 2 m nicht überschreiten.
6. Die Verankerung des Grabsteines auf dem Fundament muss so sein, dass ein Umstürzen oder Lockerwerden ausgeschlossen ist. Der Inhaber des Nutzungsrechtes haftet für die Sicherheit.
7. Die Natursteine sind handwerksgerecht und allseitig zu bearbeiten. Es müssen also auch die Rückseiten der Grabzeichen steinmetzmäßig bearbeitet werden.
8. Firmenbezeichnungen dürfen nur seitlich und unter Verwendung eines Steinmetzzeichens ausgeführt sein, an der Vorderseite sind diese unzulässig.

### B. Grabzeichen aus Eisen oder anderen Metallen:

1. Zugelassen ist jede handwerksgerechte Kunstschmiedearbeit, Bronzeguss- oder Eisenguss-Arbeit.
2. Andere Metalle und Techniken sind zugelassen, soweit es sich um gewerbliche Stücke handelt.
3. Der Oberflächenschutz erfolgt am besten durch Verzinken. Die Verwendung von nicht haltbaren Gold-, Silber- oder anderen Bronzen ist unzulässig.
4. Die über der Erde ragenden Sockel müssen aus Natur- oder Kunststein hergestellt sein und dürfen die Höhe von 40 cm nicht übersteigen.

### C. Inschriften:

Besondere Aufmerksamkeit ist dem Inhalt und der formalen Gestaltung der Inschrift des Grabzeichens zuzuwenden. Bibelworte, Stellen aus der Liturgie oder aus dem christlichen Liedgut, bieten eine reiche Auswahl, die christliche Kunst bietet sinnvolle Symbole an.

Der Grabspruch braucht eine entsprechende formale Gestaltung. Aufgemalte Inschriften sind zu vermeiden. Die erhabene oder vertiefte, aus dem vollen Grundmaterial gearbeitete Schrift, ist bei Gestein und Metall vorzuziehen.

Inschriften und Symbole an der Grabstätte, die dem katholischen Welt- und Menschenbild widersprechen, sowie anstößige Inschriften und Symbole sind nicht zulässig.

### D. Ausgestaltung der Grabstätte:

1. Die gärtnerische Gesamtanlage des Friedhofes obliegt der Friedhofsverwaltung. Daher ist das Setzen von Bäumen oder Sträuchern der Friedhofsverwaltung vorbehalten.
2. Jede belegte Grabstätte muss auf die Dauer des Nutzungsrechtes auf Kosten des Nutzungsberechtigten mit einem Grabmal versehen werden und einen entsprechenden gärtnerischen Schmuck erhalten. Dem Besitzer des Grabmales obliegt also die Sorge für eine würdige und künstlerische Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätte.
3. Bei einem christlichen Grab soll das Symbol des Glaubens nicht als Nebensächlichkei dargestellt werden, sondern hat ein wesentlicher Bestandteil des Grabmales zu sein.
4. Das Grabmal muss sich in Form und Material in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.
5. Unzulässig sind
  - a) Verwendung von Plastik und anderen Kunststoffen, Glas, Gips, Porzellan, Majolika;
  - b) die Verwendung nicht harmonischer Materialien am gleichen Grabmal,
  - c) die Aufstellung gänzlich unbearbeiteter Felsblöcke;
  - d) Inschriften und Symbole, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.
6. Kunststein soll bei Neuerrichtung von Grabdenkmälern vermieden werden.
7. Die Grabfläche ist mit Blumen, Rasen, Bodendecker, Stauden oder anderen Pflanzen (keine Obst- und Gemüsepflanzen) auszugestalten.
8. Höchstmaß des Grabhügels: Länge 120 cm, Breite 80 cm, Höhe nicht über 20 cm.
9. Die zur Ausgestaltung verwendeten Einzelstücke, wie Laternen, Weihwasserkessel, Blumenvasen usw. sollen gediegene, der Würde des Friedhofes entsprechend, in einfacher Arbeit sein.
10. Jeder Grabbesitzer hat sein Grab von Laub, verwelkten Blumen usw. freizuhalten.
11. Die Umgebung der Grabstätte, die Hälfte zwischen den Grabstätten, sind unkrautfrei zu halten. Split für die Besandung der Wege wird durch die Gemeinde Wals-Siezenheim zur Verfügung gestellt.

#### E. Verfahren:

Die Aufstellung oder Änderung eines Grabmales darf nur nach schriftlicher Erlaubnis der Friedhofsverwaltung geschehen. Es ist daher vor der endgültigen Bestellung das Einverständnis der Friedhofsverwaltung einzuholen. Zu diesem Zweck ist eine Skizze mit den genauen Maßen und Angaben des Materials, der Bearbeitungsweise, der Schrift usw. vorzulegen.

#### F. Haftung:

Die Grabnutzungsberechtigten haben Grabstellen und die Grabmäler so instand zu halten, dass diese keinerlei Gefahr darstellen. Für Beschädigungen an Grabdenkmälern kann seitens der Friedhofsverwaltung nur dann die Haftung übernommen werden, wenn dieser vorsätzlich oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird. Der Haftungsausschluss gilt insbesondere auch dann, wenn die Beschädigung durch Dachlawinen verursacht wird. Für Unfälle oder Schäden (z.B. Umstürzen des Grabsteines), die durch eine mangelhafte Grabanlage verursacht werden, haftet der für die Instandhaltung verantwortliche Grabnutzungsberechtigte.

### **IX. Urnenfeld-Grabanlage**

Das Urnenfeldgrab, als wichtiger Ort der Trauer, der Erinnerung und der Hoffnung, sollen durch harmonische und würdige Gestaltung Ruhe ausstrahlen und Trost spenden.

1. Die Urnenfeld-Grabanlage wird von der Friedhofsverwaltung gepflegt und gestaltet.
2. Eine individuelle Gestaltung und Bepflanzung ist bei dieser Grabstätte nicht möglich.
3. Eine Namensnennung in einheitlicher Form ist möglich.
4. Ein Kerzenlicht kann auf die vorgesehene Lichtstelle platziert werden.
5. Es ist darauf zu achten, dass ausgebrannte Lichter oder Kerzen entfernt werden.
6. Kränze und Blumengestecke können unmittelbar nach der Verabschiedung auf eigens dafür bereitgestellten Gestellen für etwa eine Woche in der Nähe der Urnenfeld-Grabanlage aufgestellt werden. Danach sind diese von den Hinterbliebenen zu entfernen oder ist jemand anderer damit zu beauftragen.

### **X. Schlussbestimmungen**

1. Sollte der kirchliche Friedhof an die Gemeinde zur Verpachtung gelangen, gilt künftig die von der Gemeinde Wals-Siezenheim festgesetzte Friedhofsordnung ebenso wie die Gebührenordnung.
2. Die jeweils in Geltung stehende Friedhofsgebührenordnung bildet einen verbindlichen Bestandteil dieser Friedhofsordnung.
3. Über allfällige Streitfragen, die sich aus der Grabstellennutzung und aus der Auslegung der Friedhofsordnung ergeben, entscheidet im Wege des Instanzenzuges der Pfarrkirchenrat und die zuständige Einrichtung der Erzdiözese Salzburg.
4. Mit der Annahme einer Grabstätte bzw. einer Beisetzung in einer bereits bestehenden Grabstätte ist die jeweils geltende Friedhofsordnung zusammen mit der Friedhofsgebührenordnung als verbindlich zu akzeptieren. Dafür ist ein

Grabnutzungsvertrag abzuschließen, in dem sich der Grabnutzungsberechtigte verpflichtet die jeweils geltende Friedhofsordnung einzuhalten.

Diese Friedhofsordnung wurde vom Pfarrkirchenrat am 03. Dezember 2022 beschlossen und tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Die im Jahre 1985 beschlossene und seit 01.01.1986 geltende Friedhofsordnung wird mit 31.12.2022 außer Kraft gesetzt.

Siezenheim, am .....

Für den Pfarrkirchenrat:

---

Pfarrprovisor Prälat Lic.iur.can.Dr. Johann  
Reißmeier

---

PKR-Obmann Johannes Crepaz

Vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit seitens der erzbischöflichen Finanzkammer gemäß § 28 der Pfarrkirchenordnung bestätigt.

Salzburg, am .....

---

Dr. Maria Troyer  
stellvertretende Finanzkammerdirektorin

Fika-Siegel